



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2016/0489
	Verantwortlich:	Dez.6
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungssatzung)		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	13.09.2016	5		x	vorberaten
Gemeinderat	20.09.2016	5	x		genehmigt

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungssatzung). Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		x	nein		ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Haushaltsmittel stehen Wählen Sie ein Element aus. Kontierungsobjekt: Wählen Sie ein Element aus. Kontenart: Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	x	nein		ja	Handlungsfeld: Wählen Sie ein Element aus.
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	nein		ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	nein		ja	abgestimmt mit

I. Allgemeines

Mit dem als Anlage 1 beigelegten Entwurf einer Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Karlsruhe über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ (Entwässerungssatzung) soll die letztmalig zum 13. November 2009 veränderte Satzung entsprechend einer im Rahmen einer neuen Mustersatzung ergangenen Empfehlung des Gemeindetags Baden-Württemberg aktualisiert werden. Es handelt sich insbesondere um die Aktualisierung von Verweisen in der bisherigen Satzung auf andere Rechtsnormen. Neben diese „erzwungenen Änderungen“ treten solche, die dazu bestimmt sind, die Entwässerungssatzung der Stadt Karlsruhe zur Erhöhung der Rechtssicherheit an die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg weiter anzugleichen oder vollzugshinderliche Lücken und Unklarheiten zu beseitigen.

Um dem Gemeinderat den Vergleich zwischen altem und vorgeschlagenem neuen Satzungsrecht zu erleichtern, ist als Anlage 2 die derzeit gültige Fassung der neuen Fassung der Entwässerungssatzung gegenübergestellt. Die nachfolgenden Erläuterungen des neuen Satzungsrechts beschränken sich auf die inhaltlich bedeutsamen Regelungen; geringfügige Änderungen und solche nur redaktionellen Charakters sind nicht besonders hervorgehoben.

II. Erläuterung des Satzungsentwurfs

Zu § 2 - Begriffsbestimmungen:

Der Abwasserbegriff ist bundeseinheitlich in § 54 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definiert. Insofern wurden auch die Begriffsbestimmungen in § 2 Absatz 1 der Musterabwassersatzung des Gemeindetags (AbwS) angepasst. Dies wurde in § 2 Absatz 1 Entwässerungssatzung übernommen.

In § 2 wurde mit Absatz 2 der Zweck der öffentlichen Abwasseranlage definiert und durch das Wort „insbesondere“ klargestellt, dass es sich bei den in der Entwässerungssatzung aufgeführten öffentlichen Abwasseranlagen nur um beispielhaft aufgezählte Anlagen handelt und diese nicht abschließender Natur sind. Die Regelung wurde aus § 2 Absatz 2 der Musterabwassersatzung des Gemeindetags (AbwS) übernommen. Ergänzt wurden die beispielhaft aufgezählten Anlagen um die für die Stadt Karlsruhe praxisrelevanten Druckentwässerungsanlagen.

Zu § 4 - Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

Die bisherige Regelung des § 8 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG), wonach für Abwasser, das auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht, keine Berechtigung zur Übergabe bzw. keine Verpflichtung zur Übernahme besteht, wurde in § 46 Absatz 5 WG BW übernommen, so dass es sich hierbei um eine redaktionelle Änderung handelt.

Zu § 5 - Anschlüsse und Einleitungsbeschränkungen

Die in § 5 Absatz 2 Nr. 1 Entwässerungssatzung beispielhaft aufgezählten Stoffe, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können, wurde durch Rückstände aus Aufbereitungs- und Reinigungsanlagen - zum Beispiel aus Teichschlamm - ergänzt.

Bisher enthielt die Satzung mit § 5 Absatz 2 Nr. 7 eine vorbehaltlose Einleitungserlaubnis für unverschmutztes Grundwasser, wenn deren Förderung wasserrechtlich erlaubt oder erlaubnisfrei ist und eine anderweitige Beseitigung wasserrechtlich unzulässig oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Da aber auch diese Einleitungen (zum Beispiel hinsichtlich der hydraulischen Leistungsfähigkeit und -sicherheit) vom Tiefbauamt geprüft und überwacht werden sollen, ist die neue Regelung § 5 Absatz 5 erforderlich.

In § 5 Absatz 2 Nr. 10 Entwässerungssatzung wurde der Verweis auf Anhang A. 1 des kostenpflichtigen Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 gestrichen. Anstelle des Verweises wurden aus Gründen der Transparenz und Vereinfachung alle für die städtische Kanalisation relevanten Grenzwerte in eine Anlage 1 zu dieser Satzung übernommen. Weitergehende Anforderungen bleiben im Einzelfall vorbehalten. Für nicht in der Anlage 1 aufgeführte Stoffe bleibt § 5 Entwässerungssatzung unberührt und ist vollumfänglich zu beachten. Unabhängig hiervon gelten vorrangig festgelegte Grenzwerte bedingt durch andere gesetzlichen Bestimmungen (zum Beispiel Anhänge zur Abwasserverordnung oder Indirekteinleiterverordnung).

Zu § 6 - Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

In § 6 Absatz 3 Entwässerungssatzung wurde aufgrund der Änderung des Wassergesetzes Baden-Württembergs (WG BW) der Hinweis auf § 45 b Absatz 4 Satz 2 WG in § 46 Absatz 4 Satz 2 WG geändert. Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 7 - Grundstücksentwässerungsleitungen

Mit § 7 Absatz 2 Entwässerungssatzung wird erlaubt, dass zusätzliche Anschlussstutzen auf Kosten der Anschlusspflichtigen von einer vom städtischen Tiefbauamt zugelassenen Fachfirma gesetzt werden. Die Beauftragung erfolgt direkt durch die Anschlusspflichtigen. Dies wird durch das Wort „im Auftrag der Anschlusspflichtigen“ nochmals verdeutlicht.

Zu § 8 - Vorbehandlungs- und Abscheideanlagen

In § 8 Absatz 2 Entwässerungssatzung wurde ergänzt, dass Abscheider und Schlammfänge regelmäßig, darüber hinaus bei besonderem Bedarf von den Anschlusspflichtigen auf eigene Kosten zu entleeren sind. Darüber hinaus ist ein Betriebstagebuch zu führen. Diese Regelung wurde zur Verbesserung der Überwachungsmöglichkeit aus § 18 Absatz 1 der Musterabwasser-satzung des Gemeindetags (AbwS) übernommen.

In § 8 wird mit Absatz 3 der Betreiber verpflichtet, Nachweise über die beiden letzten Leerungen dieser Anlage im Zeitraum der zwei vorherigen Jahre aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Diese Regelung ist erforderlich, um eine wirksame Kontrolle der ordnungsgemäßen Leerungen zu ermöglichen.

In § 8 wurde mit Absatz 4 klargestellt, dass die Pflicht zur laufenden Kontrolle der Abscheideanlagen auf einwandfreie Funktion beim Betreiber der Anlage verbleibt. Dies gilt auch für Anlagen, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind. Es handelt sich hierbei nur um eine Verdeutlichung der bisherigen Rechtslage.

Zu § 11 - Fremdkontrolle

In § 11 Absatz 1 Entwässerungssatzung wurde entsprechend § 21 Absatz 2 der Mustersatzung des Gemeindetags (AbwS) der Zusatz „und dabei Hilfe zu leisten“ eingefügt. Dies dient zur Klarstellung, dass Ermittlungen und Überprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nur zu ermöglichen und dulden sind, sondern auch dabei aktiv Hilfe zu leisten ist.

Mit § 11 Absatz 4 Entwässerungssatzung wird die Stadt ermächtigt, im Bedarfsfall eine Zustandskontrolle von Grundstücksentwässerungsanlagen auf Kosten der Grundstückseigentümer und des/der Nutzungsberechtigten zu verlangen.

Zu § 12 - Herstellung und Genehmigung

Die in § 12 Absatz 3 Entwässerungssatzung aufgezählten Unterlagen, die dem Genehmigungsantrag auf Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen und Ihrem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen, beigefügt werden müssen, wurden durch - Hebeanlagen - ergänzt. Redaktionell wurde das Wort „Normalnull“ auf Normalhöhenull geändert. Ebenfalls wurde der Begriff „Lageplan“ durch „amtlichen Lageplan“ konkretisiert.

Zu § 13 - Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung

§ 13 Absatz 2 Entwässerungssatzung regelt schon bisher, dass Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig waren, die Stadt auf ihre Kosten ausführt, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Durch den neu eingefügten Zusatz soll klargestellt werden, dass die Stadt darüber hinaus auch solche Änderungen an privaten Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihre Kosten ausführt, die aus städtebaulichen Gründen im Rahmen von Bebauungsplan- und Planfeststellungsverfahren notwendig sind (eventuell notwendige Maßnahmen an privaten Grundstücksentwässerungsanlagen im Zuge der Umgestaltung der Fußgängerzone oder der Kriegsstraße). Die Frage, ob die im Zusammenhang mit dieser satzungsrechtlichen Regelung von der Stadt Karlsruhe zu tragenden Kosten gebührenfähig sind, bedarf stets einer Einzelfallprüfung.

Zu § 16 - Ordnungswidrigkeiten

Die ursprüngliche Regelung des § 16 Absatz 1 Buchstabe c Entwässerungssatzung wird nun in Ziffer 1 und Ziffer 2 gegliedert. Dabei wird die alte Regelung des § 16 Absatz 1 Buchstabe c Entwässerungssatzung in § 16 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 Entwässerungssatzung umgewandelt.

Mit § 16 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 2 Entwässerungssatzung wird als Ordnungswidrigkeit zusätzlich die ungenehmigte Einleitung von genehmigungspflichtigem Abwasser zusätzlich aufgenommen. Dies dient insbesondere als Mittel der Sanktion und der Vermeidung erheblicher Nachteile wichtiger Gemeinschaftsinteressen (ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen).

Dieser Vorlage sind zum Nachweis und zur Information folgende Anlagen beigefügt:

- als **Anlage 1** „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungssatzung)“
- als **Anlage 2** Gegenüberstellung der derzeitigen gültigen Fassung mit der alten Fassung der Entwässerungssatzung (Synopsis)

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungssatzung). Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.